

Betreff:Re: Entsendungsmandat

Datum:Fri, 02 Aug 2013 21:04:49 +0200

Von:Dr.H.-Helmut Dohmeier-de Haan <drdohmeier@onlinehome.de>

An:Wohltmann, Ralf (VZB-Direktor) <RWohltmann@vzberlin.org>

Kopie (CC):Eberhard Steglich, Gutsche, Peter, "Jödecke, Ute, juergenherbert, Kopp, Wolfgang, "Lutz-Stephan Weiß, Schmiedel, Wolfgang, Seifert, Sigrid, Wandelt, Thekla, Winnetou Kampmann, Wolfgang Menke, Dr. Geuther, Michael, Dr. Markus Roggensack (VZB-VA), Dr. Rolf Kisro (VZB-VA), Dr. Rellermeier, Ingo (VZB-VA), ZA Eichmann, Lars (VZB-VA), ZA Weggen, Rolf (VZB-VA), "Eckehart Schäfer, Franz Josef Cwiertnia, Hoops, Gunnar, "Meyer, Jörg, Dr. Radtke, Marius (VZB-VA), "Schütte, Eberhard, Salow, Anne (VZB-Sekretariat), 'Uwe Gerber-IUZB' <uwe.gerber@iuzb.net>

Sehr geehrter Herr Wohltman,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.07.2013. Auch ich erlaube mir unser Schreiben (siehe Anhang) allen Mitglieder der Organe des VZB und der Redaktionsleitung der IUZB zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. H. Dohmeier-de Haan

Dr. Helmut Dohmeier-de Haan
Winnetou Kampmann
Dr. Lutz-Stephan Weiß

Mitglieder der Vertreterversammlung
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB)
per eMail an
Herrn Direktor Ralf Wohltmann

Cc. An alle Kolleginnen und Kollegen der Organe des VZB per eMail

Verletzung der demokratischen Grundsätze von Diskontinuität und Spiegelbildlichkeit in der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) durch die Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)

- **Weshalb gilt für die drei Brandenburger Vertreter ein „Dauer-Wahl-Abo“?**
- **Weshalb werden gewählte Brandenburger Oppositionswahllisten ausgeschlossen?**

Sehr geehrter Herr Wohltmann,

vielen Dank für Ihre Erläuterung vom 30.07.2013 und die übermittelten Urkunden.

Da es sich bei dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin um ein einziges und gemeinsames Versorgungswerk von drei regionalen Kammerbereichen handelt, gehen wir davon aus, dass auch die gleichen Rechtsgrundsätze für die Entsendungswahlen aus den jeweiligen Kammerbereichen gelten.

Dies bedeutet, dass die für die Berliner Kammerversammlung geltenden demokratischen Grundsätze von allgemeiner und persönlicher Diskontinuität und von Spiegelbildlichkeit auch für die Kammern in Brandenburg und Bremen zu gelten haben. So hat uns zum Beispiel die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2012 unter dem Betreff „Auswirkungen des Urteils des VG Berlin vom 09.02.2011 (VG 14 K 223.09)“ mitgeteilt: „Die Amtsperioden von Vertreter- und Delegiertenversammlung sind im Hinblick auf den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz zu koppeln.“ ferner bestätigt die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhältniswahl für die in die Vertreterversammlung entsandten Mitglieder, damit „dem Erfordernis der Spiegelbildlichkeit Genüge getan“ wird.

In Berlin wurde deswegen in der Delegiertenversammlung vom 10.05.2012 die Wahlordnung für die Entsendungswahl geändert. Im Protokoll ist hierzu vermerkt:

„Zur Amtsdauer hat das Verwaltungsgericht herausgearbeitet, dass die Amtsdauer der Vertreterversammlung nicht länger andauern darf als die Amtsperiode der Delegiertenversammlung (Diskontinuitätsprinzip)“ Und weiter: „dass aufgrund des Urteils

des Verwaltungsgerichts die Amtsperiode der Vertreterversammlung des VZB zum gleichen Zeitpunkt endet, wie die Amtsperiode der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin. Gleiches gelte auch für die Vertreter der Zahnärztekammern Brandenburg und Bremen, da es sich um das Versorgungswerk der ZÄK Berlin handelt.“ Ferner wurde sogar auf die Gefahr hingewiesen, „dass das VZB ab dem 31.12.2012 keine gültige Vertreterversammlung mehr habe...“.

Auch wir sind der Meinung, dass in den Kammerbereichen Brandenburg und Bremen für die Entsendungswahl die gleichen Rechtsgrundsätze wie für den Kammerbereich Berlin zu gelten haben.

Daher stellen wir in Bezug auf Brandenburg fest:

In dem Ihnen übermittelten Protokoll vom 09.04.2011 ist unter dem TOP „Wahl der Delegierten zum Versorgungswerk“ festgehalten, dass die Wahl „für die neue Legislaturperiode des Versorgungswerkes“ gilt. Dabei handelte es sich damals um die 2. Amtsperiode.

Mit dem Ende der 2. Amtsperiode des Versorgungswerkes endete auch die Amtseigenschaft aller Mitglieder der Vertreterversammlung. Vor einer erneuten Amtsübernahme für die 3. Amtsperiode des VZB bedarf es einer erneuten Entsendungswahl. In Berlin fand diese Wahl in der Delegiertenversammlung am 31.01.2013 statt. In Brandenburg fand bisher keine adäquate Wahl statt.

Folglich wurden

- Herr Kollege Herr Jürgen Herbert (VDZLB / zugleich Präsident der LZÄKB),
- Herr Kollege Dr. Eberhard Steglich (VDZLB / zugleich Vorstandsvorsitzender der KZV Land Brandenburg) und
- Frau Kollegin Dr. Ute Jödecke (VDZLB)

in der Benennungsurkunde vom 25.03.2013 falsch angegeben, da die Wahl vom 09.03.2011 keine Ermächtigung für eine Amtsannahme in der konstituierenden Vertreterversammlung des VZB am 13.04.2013 für die 3. Amtsperiode darstellt.

Hinzu kommt noch, dass die Kammerversammlung, welche am 09.04.2011 die Entsendungswahl für die 2. Amtsperiode des Versorgungswerkes durchgeführt hatte, bei der Konstituierung der Vertreterversammlung des VZB für die 3. Amtsperiode am 13.04.2013 außerdem gar nicht mehr bestanden hatte. Denn am 24.03.2012 hatte sich in Brandenburg längst eine neue Kammerversammlung konstituiert.

Nur diese neue Kammerversammlung verfügt über die Zuständigkeit für die Entsendung der Brandenburger Mitglieder in die Vertreterversammlung des VZB für die 3. Amtsperiode.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass auch in Brandenburg und Bremen die Amtsdauer der dortigen Kammerversammlungen mit denen der Vertreterversammlung des VZB in der Form zu synchronisieren ist, wie dies in Berlin bereits umgesetzt wurde.

Daraus ergeben sich unserer Meinung nach folgende Schlussfolgerungen:

Herr Herbert, Herr Steglich und Frau Jödecke haben die Ämter als Vertreter in der konstituierenden Vertreterversammlung des Versorgungswerkes am 13.04.2013 mangels Ermächtigung zu Unrecht eingenommen.

Herr Herbert, Herr Steglich und Frau Jödecke waren in der konstituierenden Vertreterversammlung des Versorgungswerkes mangels Ermächtigung nicht berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses zu wählen.

Herr Herbert, Herr Steglich und Frau Dr. Jödedcke hätten auf Grund ihrer eigenen Sachkenntnis die Ausstellung der Bestellsurkunde unterbinden müssen, da ihnen bekannt war, dass sie für die 3. Amtsperiode des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin von der jetzigen Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg durch keine demokratische Wahl legitimiert waren.

Im Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin hätte die (mangelhafte) „Ernennungsurkunde“ auf Grund der vorhandenen Sachkenntnis nicht akzeptiert werden dürfen.

Herr Herbert, Herr Steglich und Frau Jödedcke sind daher aufzufordern, ihre unrechtmäßig aufgenommenen Ämter mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Darüber hinaus ist zu fordern, dass die Kammerversammlung Brandenburg unverzüglich zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenkommt und dort eine Entsendungswahl für die Brandenburger Mitglieder in der Vertreterversammlung der 3. Amtsperiode des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin durchgeführt wird.

Nach erfolgter Wahl ist dann unverzüglich im Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen, in der sowohl der Aufsichtsausschuss als auch der Verwaltungsausschuss neu zu wählen sind.

Dass wir nach mehreren Aufforderungen zunächst gar keine, dann eine unvollständige und schließlich eine verweisende Auskunft erhalten haben, untermauert unsere Skepsis, ob nach den vielen „Ungereimtheiten“ der letzten Jahre, von allen Beteiligten die Notwendigkeit einer weitgehenden Transparenz als wichtige Voraussetzung für eine sachliche Zusammenarbeit erkannt wird.

Wer die verbandspolitischen Kommentare in den letzten Wochen zum „Führungswechsel“ im Versorgungswerk gelesen hat, muss befürchten, dass auch weiterhin mit Hilfe von Halbwahrheiten, Falschdarstellungen und Schuldzuweisungen, Partikularinteressen die eigentliche Arbeit für die erfolgreiche Altersversorgung für alle Kolleginnen und Kollegen belasten.

Sehr geehrter Herr Wohltmann, als der Direktor des „gemeinsamen“ Versorgungswerkes ist es u.a. auch Ihre Aufgabe, für einen korrekten Verlauf der bemängelten Verwaltungsvorgänge zu sorgen und (notfalls unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde) auf notwendige Korrekturen hinzuweisen bzw. zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. H. Doheier-de Haan